



GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Häuselstein für das Gebiet „Häuselstein - Süd“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. hat am 29.04.2025 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Riehtheim für das Gebiet „Häuselstein-Süd“ (Einbeziehungssatzung) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Der Einbeziehungsbereich dieser Einbeziehungssatzung umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 10/1 der Gemarkung Häuselstein. Der Einbeziehungsbereich sowie die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 (Fassung vom 29.04.2025). Dieser Lageplan und seine Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung. Außerdem ist der Einbeziehungssatzung eine Begründung in der Fassung vom 29.04.2025 beigelegt.



Geltungsbereich

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung einschließlich Lageplan und Begründung während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Berg (Zimmer-Nr. 0.15, Herrnstr. 2, 92348 Berg b. Neumarkt i.d. OPf.) einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu ist die Satzung mit ihren Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Berg unter

www.berg-opf.de in der Rubrik „Rathaus“ → „Bauleitplanung“
(<https://berg-opf.de/rathaus/aemter-im-rathaus/bauamt/bauverwaltung-feuerwehrwesen/>)

eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 20. März 2026


Bergler
1. Bürgermeister